

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2595

vom 29. August 1972

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "In den Hagenbuchen", Aenderung

A. Am 31. Mai 1972 hat die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim beschlossen, den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2285 vom 4. August 1970 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "In den Hagenbuchen" zu ändern. Es handelt sich um eine Korrektur der gegenüber dem Waldrand festgesetzten Baulinie.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. Juni bis 12. Juli 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 1972 und im Wochenblatt für das Birseck und Dornseck Nr. 23 vom 9. Juni 1972 bekanntgegeben. Die Anstösser wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. Juni 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 26. Juli 1972 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne und deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Die Einwohnergemeinderversammlung Arlesheim hat am 31. Mai 1972 beschlossen, den Bau- und Strassenlinienplan "In den Hagenbuchen" zu ändern. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/21/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

G-11-4